



BESCHLUSS

**Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Kempen für den richterlichen Dienst
ab dem 01.01.2020:**

Teil A

Verteilung der richterlichen Geschäfte einschließlich der regelmäßigen Vertretung

I. Es bearbeiten:

A. Richter am Amtsgericht Diedrichs

1. Jugendschöffengerichtssachen,
2. Geschäfte des Richters und Jugendrichters beim Amtsgericht für die Wahl und die Auslosung der Schöffen und Jugendschöffen einschließlich der mit der Aufstellung der Schöffenliste verbundenen Geschäfte,
3. Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Gs- und Bs-Sachen,
4. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich Gs- und Bs-Sachen,

5. Verfahren nach dem OWi-Gesetz gegen Jugendliche und Heranwachsende,
6. Erzwingungshaftssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende,
7. Entscheidungen über die Berechtigung der Ablehnung eines Richters soweit Richterin am Amtsgericht Fuchs verhindert oder betroffen ist,
8. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Sachen;

B. Richterin am Amtsgericht Holtz-Helleger

1. Ehesachen und Familiensachen im Sinne von § 621 Abs. 1 ZPO, §§ 111, 112 FamFG mit den Buchstaben A – J und M,
2. Vormundschafts- und Familienrechtssachen mit den Buchstaben A – J und M soweit Minderjährige betroffen sind,
3. Adoptionssachen gemäß § 186 FamFG zu den vorgenannten Buchstaben,
4. Nachlasssachen,
5. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Sachen;

C. Richterin am Amtsgericht Fuchs

1. Ehesachen und Familiensachen im Sinne von § 621 Abs. 1 ZPO, §§ 111, 112 FamFG mit den Buchstaben K, L, N – Z,
2. Vormundschafts- und Familienrechtssachen mit den Buchstaben K, L, N – Z soweit Minderjährige betroffen sind,
3. Adoptionssachen gemäß § 186 FamFG zu den vorgenannten Buchstaben,
4. Zwangsvollstreckungssachen,
5. Entscheidungen über die Berechtigung der Ablehnung eines Richters
6. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Sachen;

D. Richterin am Amtsgericht Wilmsmeyer

1. Betreuungssachen sowie Vormundschafts- und Familienrechtssachen soweit nicht der Familienrichter zuständig ist und soweit nicht Minderjährige betroffen sind,
2. Verfahren nach dem OWi-Gesetz gegen Erwachsene,
3. Erzwingungshaftssachen gegen Erwachsene
4. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Angelegenheiten;

E. Richterin am Amtsgericht Dr. Reehuis

1. allgemeine Zivilprozesssachen mit Ausnahme der gesondert aufgeführten Zivilsachen,
2. Arzthaftungssachen, Architektenhonorarsachen
3. Landwirtschaftssachen
4. nicht verteilte Sachen,
5. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Sachen;

F. Richterin Thiemann

1. Mietsachen
2. Wohnungseigentumssachen
3. Verkehrsunfallsachen
4. Reisevertragssachen
5. Bau – und Architektensachen
6. Nachbarschaftssachen
7. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Sachen

II. Vertretungen

für Richter am Amtsgericht Diedrichs:

1. Richterin am Amtsgericht Wilmsmeyer,
2. Richterin am Amtsgericht Thiemann;

für Richterin am Amtsgericht Wilmsmeyer:

1. Richter am Amtsgericht Diedrichs,
2. Richterin am Amtsgericht Dr. Reehuis;

für Richterin am Amtsgericht Fuchs:

1. Richterin am Amtsgericht Holtz-Hellegers,
2. Richterin am Amtsgericht Wilmsmeyer;

für Richter am Amtsgericht Holtz-Hellegers:

1. Richterin am Amtsgericht Fuchs,
2. Richter am Amtsgericht Diedrichs;

für Richterin am Amtsgericht Dr. Reehuis:

1. Richterin Thiemann
2. Richterin am Amtsgericht Holtz-Hellegers

für Richterin Thiemann:

1. Richterin am Amtsgericht Dr. Reehuis,
2. Richterin am Amtsgericht Fuchs:

Im Falle der Verhinderung des Vertreters erfolgt die weitere Vertretung in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem nächsten im Alphabet nach dem geschäftsplanmäßigen Richter.

III.

In den Fällen der Aufhebung und Zurückweisung nach § 354 Abs. 2 StPO geht in Sachen, in denen die aufgehobene Entscheidung im Dezernat Teil A. I. B. getroffen worden ist, die Zuständigkeit auf das Dezernat Teil A. I. E. über und in den übrigen Fällen auf das Dezernat Teil A. I. B.

IV.

1.

Ist ein Strafrichter kraft Gesetzes oder infolge für begründet erklärter Ablehnung (§§ 22 ff. StPO) von der Bearbeitung einer Sache ausgeschlossen, so gilt die unter Teil A. III. getroffene Bestimmung entsprechend.

2.

Ist ein Zivilrichter kraft Gesetzes oder infolge für begründet erklärter Ablehnung (§§ 41 ff. ZPO) von der Bearbeitung einer Sache ausgeschlossen, so ist der geschäftsplanmäßige Vertreter für die Bearbeitung zuständig.

3.

Die Aufgaben des Güterichters gemäß § 278 Abs.5 ZPO nimmt in Zivilsachen die/der bei dem Landgericht Krefeld und für Familiensachen der bei dem Amtsgericht Krefeld hierfür bestimmte Richter/er wahr.

Teil B

Allgemeine Grundsätze

Erster Abschnitt

Zivilsachen, Familiensachen, Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

I.

Sofern unter Teil A die Verteilung der richterlichen Geschäfte nach Buchstaben erfolgt, richtet sich die Zuständigkeit in Zivilsachen nach den Anfangsbuchstaben des Beklagten (Antragsgegners, Schuldners, Betreuten) im Zeitpunkt des Einganges der Sache; später eintretende Änderungen (z.B. Parteiwechsel, Erstreckung der Klage auf weitere Beklagte) berühren die einmal begründete Zuständigkeit nicht.

Im Einzelnen gilt folgendes:

1.

Bei natürlichen Personen entscheidet der Anfangsbuchstabe des Familiennamens. Besteht dieser Name aus mehreren Wörtern, so kommt es auf das erste großgeschriebene Wort an; Adelsbezeichnungen als Bestandteil des Namens bleiben außer Betracht.

Beispiele:

Johannes aus der Mark = M

Edwin Freiherr von Schnell = S

2.

Bei Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten, Kirchengemeinden und Sparkassen ist die in der Benennung enthaltene geographische Bezeichnung maßgebend.

3.

a)

Wird ein Einzelkaufmann unter seiner Firma verklagt, so ist der Zuname des Einzelkaufmanns (Inhabers) maßgeblich.

Wenn im Übrigen gegen eine Firma geklagt wird, die einen Personennamen enthält, so entscheidet dieser, und zwar der Zuname. Enthält die Firma lediglich einen Vornamen, so entscheidet dieser auch dann, wenn ihm der Zusatz "Sankt oder St." vorausgeht.

Daher ist bei einer Klage gegen die "Vereinsbrauerei Scharbeck und Co. AG Krefeld" der Buchstabe Sch maßgebend, bei einer Klage gegen die "Ludgeri-Schnellreinigung Kempen" der Buchstabe L.

Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend, also bei einer Klage gegen die "Rheinische Pferde- und Viehversicherungsanstalt AG in Köln" der Buchstabe R. Bei einer Firma oder Versicherung, die unter Verwendung einer Abkürzung oder Buchstabenkombination firmiert, ist der erste Buchstabe der in der Klageschrift angegebenen Firmen- bzw. Versicherungsbezeichnung entscheidend, also bei einer Klage gegen die LVM-Versicherung der Buchstabe L und bei einer Klage gegen die R+V Versicherung der Buchstabe R. Insofern ist die Abteilung zuständig, zu deren Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe der fraglichen Buchstabenkombination gehört.

Entsprechendes gilt von Klagen gegen Vereine, Stiftungen, Genossenschaften usw. Bei politischen Parteien ist der ausgeschriebene, wenn auch in der Klageschrift abgekürzte Name der Partei maßgebend, also z.B. Freie Demokratische Partei statt FDP.

b)

In den Fällen zu a) bleiben jedoch folgende Wörter außer Betracht: Aktiengesellschaft, Anstalt, Firma, Gemeinde, Genossenschaft mit beschränkter Haftung oder mit Nachschusspflicht, Gesellschaft, Gewerkschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, offene Handelsgesellschaft, Handlung, IG, in Liquidation, Innung, Kommanditgesellschaft (auf Aktien), Korporation, Stiftung, Verband, Verein, Zeche.

Als Firma im Sinne der vorstehenden Vorschrift ist hierbei die Geschäftsbezeichnung ohne Rücksicht auf ihre Zulässigkeit und unabhängig von der Eintragung im Handelsregister anzusehen.

4.

Richtet sich die Klage (der Antrag) gegen mehrere Beklagte (Antragsgegner, Schuldner), so ist der mit dem im Alphabet früheren Buchstaben beginnende Name maßgebend. Außer Betracht bleiben mitverklagte Versicherungsunternehmen.

5.

Abweichend von den vorstehenden Vorschriften ist für die Zuständigkeit maßgebend:

a)

bei Klagen gegen den Insolvenz-, Vergleichs- und Zwangsverwalter der Name bzw. die Firma des Schuldners;

b)

bei Klagen gegen den Testamentsvollstrecker und den Nachlassverwalter der Name des Erblassers;

c)

bei Klagen bezüglich aufgegebener Grundstücke der Name des zuletzt eingetragenen Eigentümers;

d)

bei Klagen gemäß §§ 731, 767, 768, 771 ff., 805 ZPO der Name des Vollstreckungsschuldners und wenn in dessen Person ein Wechsel eingetreten ist, der Name des ursprünglichen Vollstreckungsschuldners; entsprechendes gilt bei Klagen des Vollstreckungsschuldners wegen zu Unrecht vollstreckter Beträge gegen den Gläubiger oder Rechtsnachfolger.

6.

Im Falle der Prozessverbindung (§ 147 ZPO) in verschiedene Abteilungen gehöriger Sachen geht die Bearbeitung der verbundenen Sachen auf die Abteilung über, deren Richter die Verbindung angeordnet hat.

Im Falle der Prozesstrennung (§ 145 ZPO) bleibt die Abteilung für die getrennten Sachen zuständig, die die Trennung angeordnet hat.

7.

Ist in einer Sache über ein Prozess- oder Verfahrenskostenhilfegesuch entschieden oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt worden, obwohl die Abteilung nach den vorstehenden Vorschriften nicht zuständig war, so geht die Sache in ihre Zuständigkeit über.

8.

a)

Die Abteilung, die über den Grund eines Anspruches entschieden hat, ist auch für die Entscheidung über die Höhe zuständig.

b)

Für die Wiederaufnahme eines Verfahrens (§§ 578 ff. ZPO) ist die Abteilung zuständig, vor der das abgeschlossene Verfahren geschwebt hat.

c)

Von dem Rechtsmittelgericht zurückverwiesene Sachen werden von der Abteilung bearbeitet, deren Entscheidung aufgehoben worden ist.

Besteht in den Fällen zu a) bis c) die ursprüngliche Abteilung nicht mehr, so ist die Abteilung zuständig, auf die die Bearbeitung des Rechtsstoffes übergegangen ist.

9.

Für richterliche Entscheidungen in Mahnsachen und für die Durchführung von Beweisverfahren ist die Abteilung zuständig, die für die Entscheidung im Rechtsstreit berufen wäre.

Bei selbständigen Beweisverfahren ohne Antragsgegner richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragstellers.

10.

Bei einer Neuverteilung der Geschäfte gehen die bereits anhängigen Sachen von der bis dahin zuständigen Abteilung in die neue Abteilung über, sofern nichts anderes bestimmt ist.

II.

1.

In Familiensachen richtet sich die Zuständigkeit nach dieser Rangfolge:

- a)** dem Anfangsbuchstaben des gemeinsamen Familiennamens,
- b)** dem Anfangsbuchstaben des früheren gemeinsamen Familiennamens der Ehegatten oder der Eltern,
- c)** dem Namen der Ehefrau,
- d)** in Adoptionssachen der Anfangsbuchstabe des Nachnamens der/des Anzunehmenden.

In Familiensachen nicht verheirateter Eltern und deren Kinder ist der Familienname der Mutter maßgebend.

2.

Bei einer Neuverteilung der Geschäfte gehen bereits anhängige Sachen in die neue Abteilung über, soweit nichts anderes bestimmt ist.

3.

Im Übrigen gelten die Vorschriften unter I. entsprechend.

III.

Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten die Bestimmungen unter II. sinngemäß. Bei einer Neuverteilung der Geschäfte gehen bereits anhängige Sachen in die neue Abteilung über.

Zweiter Abschnitt

Straf- und Bußgeldsachen

1.

Die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Beschuldigten (Betroffenen) im Zeitpunkt des Einganges der Sache. Die in Teil B, Erster Abschnitt, I. 1. getroffenen Bestimmungen gelten entsprechend.

Bei mehreren Beschuldigten (Betroffenen) ist der Name des Ältesten, bei Gleichaltrigen der mit dem im Alphabet früheren Buchstaben beginnende Name maßgebend; später eintretende Änderungen berühren die einmal begründete Zuständigkeit der Abteilung nicht.

2.

Ist der Name des Beschuldigten oder Betroffenen nicht bekannt, so ist die Bezeichnung „unbekannt“ anstelle des Namens maßgebend.

3.

Bezüglich einer Verbindung bzw. Trennung von Verfahren gilt die in Teil B, erster Abschnitt I. 6. getroffene Regelung entsprechend, soweit nicht § 103 Abs. 3 JGG eingreift.

4.

Bei einer Neuverteilung der Geschäfte gehen bereits anhängige Sachen in die neue Abteilung über, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Dritter Abschnitt

Bereitschaftsdienst, Zuständigkeitsstreit

I.

Der richterliche Bereitschaftsdienst wird gemeinsam durch die Amtsgerichte Kempen und Nettetal ausgeübt. Auf den gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan wird Bezug genommen.

II.

Bei Meinungsverschiedenheiten und Zweifeln über die Zuständigkeit im Einzelfalle entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts.

Der Richter der die Sache vorlegenden Abteilung hat unaufschiebbare richterliche Maßnahmen ungeachtet der Zuständigkeitsfrage vorzunehmen.

Kempen, 06.01.2020

Das Präsidium des Amtsgerichts

gez. Dr. Dumke

gez. Holtz-Hellegers

gez. Diedrichs

gez. Wilmsmeyer

gez. Fuchs

gez. Dr. Reehuis